

An die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im NSGB

Datum: 20.03.2020 Aktenzeichen: 53 40-mm-me

Nr. 060/2020

Ansprechpartner: Marco Mensen

Durchwahl: -79

im Internet abrufbar seit: 20.03.2020

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2); Hinweise zur Notbetreuung von Kindern wegen Schulschließung pp.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist es ausreichend, wenn lediglich ein Elternteil eine Tätigkeit in einer Berufsgruppe der kritischen Infrastruktur, insbesondere im Bereich der Gesundheitsvorsorge ausübt. Gleichwohl soll ansonsten weiterhin eine restriktive Auslegung bei Ausnahmen von der Notbetreuung angewandt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Rundschreiben Nrn. 048, 049, 051 und 58/2020 haben wir Ihnen Auslegungshilfen zu Fragen der Notbetreuung in Kindertagesstätten übermittelt. Nunmehr liegt ein neuer Erlass des Sozialministeriums (MS) vom 19.3.2020 (Anlage) zum Bezugserslass vom 13.3.2020 (fachaufsichtliche infektionsrechtliche Weisung zur Schließung von Einrichtungen) vor, der die Vorgaben zur Notbetreuung konkretisiert. Danach ist es für die Inanspruchnahme der Notbetreuung nunmehr ausreichend, wenn lediglich ein Elternteil eine Tätigkeit in einer Berufsgruppe der kritischen Infrastruktur, insbesondere im Bereich der Gesundheitsvorsorge ausübt. Gleichwohl soll ansonsten weiterhin eine restriktive Auslegung bei Ausnahmen von der Notbetreuung angewandt werden.

Darüber hinaus weist der Erlass nochmal auf die bereits bekannte Tatsache hin, dass die zur Ausnahme berechtigten Berufsgruppen in Bereichen kritischer Infrastruktur nicht abschließend aufgezählt sind, sondern die berechtigten Personen unter den Bedingungen vor Ort ggf. in Abstimmung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und notbetreuender Stelle festzustellen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Mensen

Anlage